Schwäbisch Gmünd
Stadtkämmerei
Steuerabteilung

Merkblatt zur Vergnügungssteuer

Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt eine Vergnügungssteuer aufgrund der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 26.11.2025 (gültig ab 01.01.2026)

1. Allgemeines

Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate, die im Stadtgebiet an öffentlichen zugänglichen Orten (z.B. Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen) zur Benutzung bereitgestellt werden und Sexuelle Vergnügungen.

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- Musikautomaten
- Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Dart, Flipper)
- Spielgeräte die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind
- Spielgeräte, die auf Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehende bereitgestellt werden
- Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
- Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

Steuerschuldner ist der Aufsteller bzw. der Veranstalter, auch Inhaber der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten

2. Steuersätze

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Spielgerät:

	in Spielhallen:	in anderen Aufstellungsorten:
bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	8 % vom Spieleinsatz	8 % vom Spieleinsatz
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	160,00 €	80,00 €
bei Spielgeräten mit Darstellung von Sex und/oder Gewalt bei Veranstaltungen (sexuelle Vergnügungen)	530,00 €	270,00 €
in den Fällen des		
§ 2 Abs. 1 Nr. 2.1 (sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten (m/w/d))		10,00 €,
§ 2 Abs. 1 Nr. 2.2 (sex. Vergnüg. außerhalb der Prostitution)		10,00 €,
§ 2 Abs. 1 Nr. 2.3 (Sexdarbietungen)		10,00 €,
§ 2 Abs. 1 Nr. 2.5 (erotische Massagen)		10,00 €,
je Quadratmeter Veranstaltungsfläche,		

in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2.6 (Sexkinos) je Sitzplatz,	8,00 €,
in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2.4 (Sexdarbietungen an anderen Orten als in § 2 Abs. 1 Nr. 2.3)	250,00 €,
§ 2 Abs. 1 Nr. 2.7 (Sex- und Erotikmessen) je Veranstaltungstag.	250,00 €,

3. Meldepflichten

Neben dem Steuerschuldner sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht zur Bereitstellung des benutzten Raums oder Grundstück zusteht. (z.B. Pächter, Gastwirt).

Die Aufstellung von Spielgeräten und jede Veränderung ist innerhalb einer Woche bei der Stadtkämmerei – Steuerabteilung – schriftlich anzuzeigen.

Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeiten ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung für das abgemeldete Spielgerät innerhalb von einer Woche schriftlich abzugeben.
Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Bei der Anzeige steuerpflichtiger Spielgeräte ist der Aufstellungsort, die Art des Spielgerätes, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

Steuerliche Tatbestände (Veranstaltungen) und deren Bemessungsgrundlagen müssen innerhalb einer Woche der Stadt Schwäbisch Gmünd angezeigt werden. Dies gilt auch für den Beginn beziehungsweise das Ende der Veranstaltung.
Wird das Ende verspätet angezeigt, kann die Steuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Bei der Anzeige von Veranstaltungen sind alle notwendigen Sachverhalte anzugeben.

4. Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat der Stadt Schwäbisch Gmünd bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats steuerliche Tatbestände mitzuteilen.

Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig, unvollständig oder unlesbar ab, wird die Steuer durch Steuerschätzung festgesetzt.

Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gilt der Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a. Die Steuererklärung erfolgt anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten. Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1a für den Meldezeitraum anzuschließen. Für die Steuererklärung ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag des elektronisch gezählten Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für den Folgekalendermonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Die Auslesung des Spieleinsatzes des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

5. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten und den Pflichten der Steuererklärung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

6. Verspätungszuschlag

Gegen denjenigen der seiner Meldepflicht und Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden (10 v. H. der festzusetzenden Steuer, max. 5.000 €).

Für die An- bzw. Abmeldung und die Steuererklärung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese können bei der Steuerabteilung angefordert oder im Internet unter www.schwaebisch-gmuend.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Zu weiteren Auskünften stehen wir Ihnen während den nachstehend genannten Dienstzeiten gerne zur Verfügung.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Stadtkämmerei – Steuerabteilung –
Marktplatz 37, Zimmer Nr. 2.09
Telefon: (07171) 603-2035, Frau Laske

Montag - Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag - Mittwoch 14.30 Uhr – 16.30 Uhr
Donnerstag 14.30 Uhr – 18.00 Uhr